



[Infothek](#) > [Hausmitteilung- und verfügung](#)

HAUSMITTEILUNG- UND VERFÜGUNG
Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz
Z B 5 - 13000/2

Berlin, 08.03.2006

Hausruf: [REDACTED]

Hausverfügung 10 / 2006

Informationsfreiheitsgesetz

1. Am 1.1.2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten. Danach hat jede/r gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden muss. Das IFG geht damit weit über bisher bestehende Auskunftsregelungen hinaus und bedeutet eine Abkehr vom Grundsatz des allgemeinen Amtsgeheimnisses. Die zuständige Behörde muss die geforderten Informationen unverzüglich - ohne schuldhaftes Zögern - grundsätzlich innerhalb eines Monats zugänglich machen. In bestimmten Bereichen ist der Informationsanspruch ausgeschlossen, z.B. bei möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden oder auf Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenverkehr, bei Verschlusssachen oder bei vorbereitendem Verwaltungshandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen offengelegt werden.

2. Anfragen, die sichtlich keinen Rechtsanspruch geltend machen (z.B. Bürgeranfragen nach einer Informationsbroschüre oder der Fundstelle eines Gesetzes) unterfallen nicht dem IFG und sind wie bisher formlos zu beantworten.

3. Die Bearbeitung von Informationersuchen nach dem IFG erfolgt durch das Referat, das entsprechend der fachlichen Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan über die begehrten Informationen verfügt.

4. Das zuständige Referat hat dabei folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Meldung des Eingangs an das Zentrale Rechtsreferat
- Bearbeitung des Informationsanspruchs unter Beachtung der Belange des Schutzes amtlicher Informationen nach §§ 3 bis 6 IFG unter Beteiligung der zuständigen

Organisationseinheiten, deren Belange berührt sind

- Auskunftserteilung oder Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der Bereitstellung von Informationen und im Bedarfsfall Herausgabe von Abschriften
- Gebühren- und Auslagenerhebung nach der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV)
- Führung des Widerspruchsverfahrens bei Antragsablehnung

5. Das Zentrale Rechtsreferat unterstützt die Fachreferate bei der Bearbeitung von Informationsersuchen nach dem IFG. Dabei bleiben die fachlichen Zuständigkeiten und somit die Verantwortung der Fachreferate zur Prüfung der Belange des Daten- und Geheimsschutzes und gegebenenfalls zur Beschränkung des Informationsanspruches unberührt. Von jeder schriftlichen Anfrage nach dem IFG ist dem Zentralen Rechtsreferat eine Kopie zu übersenden. Dasselbe gilt für Bescheide nach dem IFG einschließlich etwaiger Zwischenbescheide. Im Falle einer Klage gegen einen Bescheid nach dem IFG gibt das Fachreferat den Vorgang an das Zentrale Rechtsreferat ab.

6. Nähere Hinweise zur Anwendung des IFG erfolgen durch gesonderte Hausmitteilung.

Z A 4 – 00 25 50 - Hausruf [REDACTED], ZR Hausruf [REDACTED]

In Vertretung

[REDACTED]